Satzung der Hansestadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1 - 1992

"Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt"

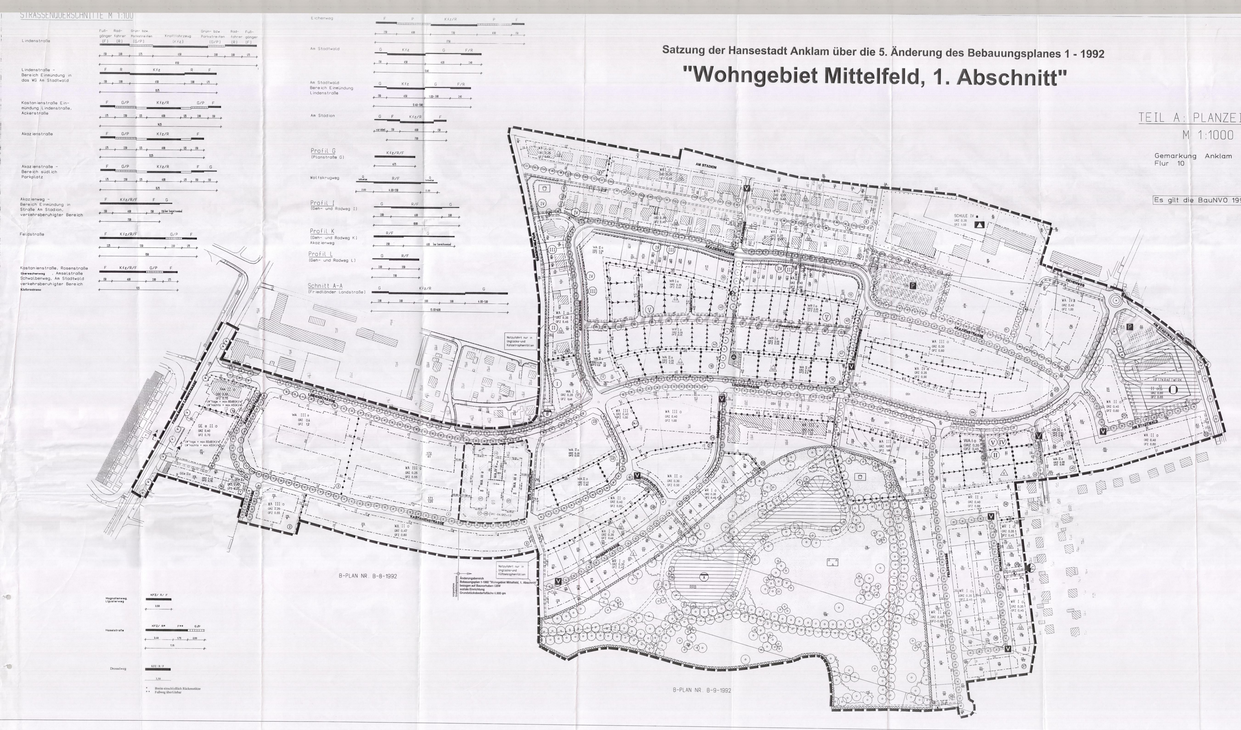

Zeichenerklärung

Gemäßen Bundesgesetz über die Planzeichen und Darstellungsarten (Planzeichenverordnung)

1. Art der baulichen Nutzung

WR — Reine Wohngebiete — § 3 PLUNG 1 BauGB
WA — Allgemeine Wohngebiete — § 4 BauNVO
MI — Mischgebiete (Gewerbegebiete) — § 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ — Grundflächenzahl — § 19 (3) N. 1 BauGB
GFZ — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß — § 20 (3) N. 1 BauGB
z — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß — § 16 (4) N. 3 BauGB

3. Bauweise, Baugrenzen

o — offene Bauweise — § 22 (2) BauGB
a — abweichende Bauweise — § 22 (4) BauGB
— — nur Einzelhäuser zulässig
= — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
— — — — Baugrenze

4. Flächen für den Gemeinbedarf

— Flächen für den Gemeinbedarf — § 9 (1) N. 5 BauGB
— Schule

5. Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsflächen — § 9 (1) N. 11 BauGB
— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
— Öffentliche Parkplätze
— Verkehrsberuhigter Bereich
— Ein- und Ausfahrten — § 9 (1) N. 4 und 11 BauGB
— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt — § 9 (1) N. 4 und 11 BauGB
— Zuordnung von Zusatzgeschossen (z.B. Bus-Halt, Parken) — § 9 (1) N. 11 BauGB

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

— Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung — § 9 (1) N. 12 und 14 BauGB
— Trinkwasser
— Abwasser: hier Regenrückhaltebecken (RRB) — § 9 (1) N. 14 BauGB
— Abwasser: hier Schmutzwasser
— Fernmelde- hier Trafo
— Beeinflussungsbereich
— Öffentliches Grünflächen — § 9 (1) N. 15 BauGB
— Parkanlage
— Spielplatz

7. Grünflächen

8. Planungen, Festsetzungspflanzungen und Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

— Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 (1) N. 25 a BauGB
— Anpflanzen: Bäume — § 9 (1) N. 25 a BauGB
— Erhaltung: Bäume — § 9 (1) N. 25 b BauGB
— Umgrenzung von Flächen für Schutzbepflanzungen, für Erhaltung, Anpflanzungen und Bindungen
— Gemeinschaftsanlagenfläche
— mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

— Schutzmaßnahmenfläche
— Pflanzbindung
— Trinkwasserschutzzone
— Straßenbegrenzung
— Schallschutzmaßnahme / Bemessungspegel

LAF	Abgestrahlte Schallleistungspegel in dB(A)
FG	Gebäude, Anbau/Garage
FD	Dachform
DN	Dachneigung in Grad bei Satteldächern
WH	Wandhöhe (Traufpunkt bis OK Fertigfußboden)
F_{ab}	Fensterlüftung

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen — § 9 (7) BauGB
— Geltungsbereich der 5. Änderung
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen — § 1 (4) BauGB und § 16 (5) BauNVO

10. Darstellungen ohne Normcharakter

— Flurstücksbezeichnung, z.B. 75
— vorhandene Flurstücksgrenze
— Anzahl der Parkplätze, z.B. 35
— Ordnungsnummer der Baufelder, z.B. 16
— vorhandene Gebäude
— Strukturen (Bereich Regenrückhaltebecken)
— historische Parzellierung
— vorgeplante Parzellierung

Teil B: textliche Festsetzungen

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 BauGB

2. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 BauGB

3. Allgemeine Wohngebiete – WA –

Innerhalb der Kategorien allgemeiner Wohngebiete - WA - sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO die nachfolgend aufgeführten Nutzungen nicht zulässig oder können ausnahmsweise nach § 4 (3) BauNVO zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

4. Reine Wohngebiete – WR –

Innerhalb der Kategorien reiner Wohngebiete - WR sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO die gemäß § 3 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

4.1 Eingeschränkte Gewerbegebiete – GEe –

Innerhalb der Kategorien eingeschränkter Gewerbegebiete – GEe – sind Betriebe und Anlagen zulässig, die gem. § 9 Abs. 1 der 1. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) vom 18. 08. 1976 in der Abstandsliste zu dieser Verordnung aufgeführten Gewerbezweige und Betriebsarten nicht entgegen stehen.

Innerhalb der Kategorien eingeschränkter Gewerbegebiete – GEe – sind Betriebe und Anlagen zulässig, die gem. § 9 Abs. 1 der 1. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) vom 18. 08. 1976 in der Abstandsliste zu dieser Verordnung aufgeführten Gewerbezweige und Betriebsarten nicht entgegen stehen.

4.2 Von der baulichen Nutzung

Innerhalb der Kategorien eingeschränkter Gewerbegebiete – GEe – sind Betriebe und Anlagen zulässig, die gem. § 9 Abs. 1 der 1. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) vom 18. 08. 1976 in der Abstandsliste zu dieser Verordnung aufgeführten Gewerbezweige und Betriebsarten nicht entgegen stehen.

Ausnahmen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Pensionen)
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

5. Bauweise, Baugrenzen

o — offene Bauweise — § 22 (2) BauGB
a — abweichende Bauweise — § 22 (4) BauGB
— — nur Einzelhäuser zulässig
= — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
— — — — Baugrenze

6. Flächen für den Gemeinbedarf

— Flächen für den Gemeinbedarf — § 9 (1) N. 5 BauGB
— Schule

7. Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsflächen — § 9 (1) N. 11 BauGB
— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
— Öffentliches Parkplätze
— Verkehrsberuhigter Bereich
— Ein- und Ausfahrten — § 9 (1) N. 4 und 11 BauGB
— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt — § 9 (1) N. 4 und 11 BauGB
— Zuordnung von Zusatzgeschossen (z.B. Bus-Halt, Parken) — § 9 (1) N. 11 BauGB

8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

— Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung — § 9 (1) N. 12 und 14 BauGB
— Trinkwasser
— Abwasser: hier Regenrückhaltebecken (RRB)
— Abwasser: hier Schmutzwasser
— Fernmelde- hier Trafo
— Beeinflussungsbereich

9. Grünflächen

— Öffentliches Grünflächen — § 9 (1) N. 15 BauGB
— Parkanlage
— Spielplatz

10. Planungen, Festsetzungspflanzungen und Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

— Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 (1) N. 25 a BauGB
— Anpflanzen: Bäume — § 9 (1) N. 25 a BauGB
— Erhaltung: Bäume — § 9 (1) N. 25 b BauGB
— Umgrenzung von Flächen für Schutzbepflanzungen, für Erhaltung, Anpflanzungen und Bindungen
— Gemeinschaftsanlagenfläche
— mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

— Schutzmaßnahmenfläche
— Pflanzbindung
— Trinkwasserschutzzone
— Straßenbegrenzung
— Schallschutzmaßnahme / Bemessungspegel

LAF	Abgestrahlte Schallleistungspegel in dB(A)
FG	Gebäude, Anbau/Garage
FD	Dachform
DN	Dachneigung in Grad bei Satteldächern
WH	Wandhöhe (Traufpunkt bis OK Fertigfußboden)
F_{ab}	Fensterlüftung

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen — § 9 (7) BauGB
— Geltungsbereich der 5. Änderung
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen — § 1 (4) BauGB und § 16 (5) BauNVO

11. Darstellungen ohne Normcharakter

— Flurstücksbezeichnung, z.B. 75
— vorhandene Flurstücksgrenze
— Anzahl der Parkplätze, z.B. 35
— Ordnungsnummer der Baufelder, z.B. 16
— vorhandene Gebäude
— Strukturen (Bereich Regenrückhaltebecken)
— historische Parzellierung
— vorgeplante Parzellierung

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M.-V.

11. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

11.1 Außenwandgestaltung

11.1.1 Außenwandgestaltung in Putz

Die Außenwandgestaltung ist in Putzbauweise herzustellen und anzubringen.

11.1.2 Außenwandgestaltung in Stein

Die Außenwandgestaltung ist in Stein herzustellen und anzubringen.

11.2 Dachneigung

11.2.1 Dachneigungen in der Bauklasse

Bauklasse	I	II	III	IV	V
Dachneigung (Grad)	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45
Dachneigung (Grad)	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45

11.2.2 Zulässige Dachneigungen in den Bauklassen bei abgestufter Bebauung

Bauklasse	I	II	III	IV	V
Dachneigung (Grad)	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45
Dachneigung (Grad)	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45

11.2.3 Zulässige Dachneigung bei Pultdächern und Pultdächern

Bauklasse	I	II	III	IV	V
Dachneigung (Grad)	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45
Dachneigung (Grad)	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45	15 - 45

11.3 Dachdeckung

11.3.1 Spitzgiebeln Dachdeckungsmaterialien

Spitzgiebeln Dachdeckungsmaterialien sind unzulässig.

11.3.2 Metallische Dachdeckungsmaterialien

Metallische Dachdeckungsmaterialien (z.B. Blech, Stahl, Aluminium) sind mit Farbbeschichtungen zu versehen.

11.3.3 Solardächer

Solarflächen sind so zu gestalten, dass sie sich in die Dachfläche einfügen (11.3.1 anwenden).

11.4 Garagen und Carports

11.4.1 Garagen

11.4.1.1 Außenwandgestaltung

Zulässig sind Außenwandgestaltungen aus Stein, Putz, Holz.

11.4.1.2 Außenwandgestaltung bei Garagen in Holzbauweise

Bei Garagen in Holzbauweise sind Holzfassaden mit senkrechter Schalung zulässig.

11.4.1.3 Dachneigung

Zulässig sind Dachneigungen von 0 - 10 Grad oder Dachneigungen wie die des Hauptgebäudes.

11.4.2 Carports

11.4.2.1 Materialien

Zulässig sind ausschließlich Carports in Holzbauweise.

11.4.2.2 Außenwandgestaltung

Holzbauweisen mit senkrechter Schalung sind zulässig.

11.4.2.3 Dachneigung

Zulässig sind Dachneigungen von 0 - 10 Grad oder Dachneigungen wie die des Hauptgebäudes.

12. Festsetzungen

12.1 Einfriedungen von privaten Grundstücken

Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Straßen (§ 1 (4), (5) - und (6) - 16 und 17 BauNVO) sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Sockel sind nicht zulässig. Zulässig sind Hecken, Zäune, Mauern, Drahtgeflechte und Kombinationen aus diesen Materialien.

12.2 Anpflanzung der Baugrundstücke

Zur Einzäunung der Baugrundstücke sind Hecken aus einheimischen Gehölzen zu verwenden.

13. Werbeanlagen

13.1 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur soweit sie Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen, zulässig.

Werbeanlagen sind gemäß § 86 (1) LBauO M.-Vorpommern nur zulässig, wenn sie an der Stätte der Leistung angebracht sind.

13.2 Zulässigkeit von Warenautomaten

Warenautomaten sind nur im räumlichen Zusammenhang mit Verkaufsstellen zulässig.

13.3 Hinweisschilder, örtliches Leitsystem

Hinweisschilder, die auf Gewerbebetriebe in benachbarten oder weiteren Straßenzügen hinweisen, können zugelassen werden. Diese sind jedoch auf eine Größe von 0,5 m² zu beschränken. Sie sind in einheitlicher Form zu gestalten.

13.4 Werbeanlagen/öffentliches Ausstellungsgut der HWO

Werbeanlagen in öffentlichen Warenauslagen der HWO sind unzulässig.

14. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in Punkten 11.1 bis Punkten und 11.2 (Dachneigungen) 11.3 (Dachdeckungsmaterialien) 11.4 (Garagen und Carports) 12 (Einfriedungen) 13 (Werbeanlagen) 14 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Örtlichen Bauvorschrift verstößt, kann gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit einer Geldbuße bis 500.000 Euro geahndet werden.

Hinweise

1. Hinweis der Landesamt für Bodendenkmalpflege

Im Plan sind die Teil-Lagegebiete archäologischer Fundstellen nachrichtlich übernommen. Sollten bei Erdarbeiten Funde oder Befunde entdeckt werden, die auf Bodendenkmale schließen lassen, ist dies gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Der Fundort ist bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, es sei denn, die Fortsetzung der Arbeiten vorher genehmigt.

Verantwortlich für die Durchführung der Arbeiten ist der Grundstückseigentümer. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde erfolgen, die sie unverzüglich dem Landesamt für Bodendenkmalpflege weiterzuleiten hat.

2. Hinweis der Archäologischen Bodenfunde

Gemäß § 11 Abs. 2 DSchG M-V sind Funde, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Der Fundort ist bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, es sei denn, die Fortsetzung der Arbeiten vorher genehmigt.

Verantwortlich für die Durchführung der Arbeiten ist der Grundstückseigentümer. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde erfolgen, die sie unverzüglich dem Landesamt für Bodendenkmalpflege weiterzuleiten hat.

3. Hinweis der Abfallentsorgung

Entsprechend den Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) sind bei Errichtung von Wohnanlagen mit mehr als 3 Wohneinheiten Standplätze für Abfallbehälter vorzusehen. Diese sind so anzulegen, dass sie ohne Schwierigkeiten an den Abfuhrtagen an die Abfuhrfahrzeuge gebracht werden können. Die Standplätze sind so anzulegen, dass sie ohne Schwierigkeiten an den Abfuhrtagen an die Abfuhrfahrzeuge gebracht werden können. Die Standplätze sind so anzulegen, dass sie ohne Schwierigkeiten an den Abfuhrtagen an die Abfuhrfahrzeuge gebracht werden können.

4. Hinweis der Wasserbehörde

4.1 Trinkwasserschutzzone

Der Planbereich liegt teilweise in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Anklam. Es gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung "Trinkwasserschutzgebiet" vom 22. Februar 1994 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, vom Februar 1994, Amtsblatt).

4.2 Grenzwertsituation Trinkwasserleitungen

Grenzwertsituation Trinkwasserleitungen sind z.B. der Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte schadlos zu verlegen.

4.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

5. Hinweis der Kataster- und Vermessungsämter

Die Vermessungsarbeiten sind nach Maßgabe des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Vermessungsgesetz - VermG) vom 22. Februar 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 39) durchzuführen. Die Vermessungsergebnisse sind in das Liegenschaftskataster des Katasteramtes Anklam zu übernehmen. Die Vermessungsergebnisse sind in das Liegenschaftskataster des Katasteramtes Anklam zu übernehmen. Die Vermessungsergebnisse sind in das Liegenschaftskataster des Katasteramtes Anklam zu übernehmen.

Die Vermessungsergebnisse sind in das Liegenschaftskataster des Katasteramtes Anklam zu übernehmen. Die Vermessungsergebnisse sind in das Liegenschaftskataster des Katasteramtes Anklam zu übernehmen. Die Vermessungsergebnisse sind in das Liegenschaftskataster des Katasteramtes Anklam zu übernehmen.

6. Hinweis der Immissionsschutz

Die Planungen sind so zu gestalten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

7. Hinweis der Landschaftspflege

Die Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 9 (1) N. 20 BauGB und § 1a BauGB zu realisieren. Die Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 9 (1) N. 20 BauGB und § 1a BauGB zu realisieren. Die Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 9 (1) N. 20 BauGB und § 1a BauGB zu realisieren.

8. Hinweis der Kampfmittelbelastung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Kampfmittelbelastungen nicht bekannt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Kampfmittelbelastungen nicht bekannt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Kampfmittelbelastungen nicht bekannt.

9. Hinweis der Bodenschutz

Bei Bodenarbeiten sind die Vorschriften des Bodenschutzgesetzes zu beachten. Bei Bodenarbeiten sind die Vorschriften des Bodenschutzgesetzes zu beachten. Bei Bodenarbeiten sind die Vorschriften des Bodenschutzgesetzes zu beachten.

10. Hinweis der Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Altlasten nicht bekannt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Altlasten nicht bekannt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Altlasten nicht bekannt.

11. Hinweis der Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Denkmale nicht bekannt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Denkmale nicht bekannt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Denkmale nicht bekannt.

12. Hinweis der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich. Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich. Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich.

13. Hinweis der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich. Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich. Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich.

14. Hinweis der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich. Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich. Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich.

15. Hinweis der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich. Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich. Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich.

Allgemeine Hinweise

1. Hinweis der Lesbarkeit von Planzeichnungen

Die Planzeichnungen sind gemäß § 1 (3) BauGB und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde Anklam. Die Planzeichnungen sind gemäß § 1 (3) BauGB und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde Anklam. Die Planzeichnungen sind gemäß § 1 (3) BauGB und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde Anklam.

2. Hinweis der Lesbarkeit der Planzeichnungen

Die Planzeichnungen sind gemäß § 1 (3) BauGB und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde Anklam. Die Planzeichnungen sind gemäß § 1 (3) BauGB und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde Anklam. Die Planzeichnungen sind gemäß § 1 (3) BauGB und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde Anklam.

Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan ist nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt" gemäß § 10 BauGB.

Der Bebauungsplan ist nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt" gemäß § 10 BauGB.

Der Bebauungsplan ist nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt" gemäß § 10 BauGB.

Satzung der Hansestadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 13. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Anklam vom 13.07.1998 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt" der Hansestadt Anklam, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) erlassen.

Anklam, 19.12.2006

Stadt Anklam
Der Bürgermeister

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Katasteramt Mecklenburg-Strelitz, M.V., 20.000

Übersichtsplan zum Grenzgeltungsbereich des Bebauungsplanes
Amtliche Deutsche Karte, M. ca. 1 : 12.500

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung ist durch den Planaushang (Teil A) und den Text (Teil B) am 19.12.2006 erfolgt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung ist durch den Planaushang (Teil A) und den Text (Teil B) am 19.12.2006 erfolgt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung ist durch den Planaushang (Teil A) und den Text (Teil B) am 19.12.2006 erfolgt.

Anklam, 19.12.2006

Stadt Anklam
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung gemäß § 10 BauGB am 19.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung gemäß § 10 BauGB am 19.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung gemäß § 10 BauGB am 19.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Anklam, 19.12.2006

Stadt Anklam
Der Bürgermeister

Die Satzung der Hansestadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt" ist am 19.12.2006 in Kraft getreten. Die Satzung der Hansestadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt" ist am 19.12.2006 in Kraft getreten. Die Satzung der Hansestadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt" ist am 19.12.2006 in Kraft getreten.

Anklam, 19.12.2006

Stadt Anklam
Der Bürgermeister

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind nicht geltend gemacht worden. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind nicht geltend gemacht worden. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind nicht geltend gemacht worden.

Anklam, 19.12.2006

Stadt Anklam
Der Bürgermeister

Die Satzung der Hansestadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt" wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung der Hansestadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt" wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung der Hansestadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1-1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt" wird hiermit ausgefertigt.

Anklam, 19.12.2006

Stadt Anklam
Der Bürgermeister

Hansestadt Anklam

Planungsverfahren

Vorbereitung (BBG)
Aufstellungsbeschluss Bürgerbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) 1992, 1993, 1998, 2006, 2007)
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) 1992, 1993, 1998, 2006, 2007)
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB) 1992, 1993, 1998, 2006, 2007)
Genehmigung (§ 6 BauGB) 1992, 1993, 1998, 2006, 2007)
Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB) 1992, 1993, 1998, 2006, 2007)

Satzung der Hansestadt Anklam über die 5. Änderung des Bebauungsplanes 1 - 1992 "Wohngebiet Mittelfeld, 1. Abschnitt"

Datum	Name	Unterschrift	Ausfertigung & Änderung
April 2012	Planverfassung: T. Nötzl	Bearbeitung:	Hansestadt Anklam, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 17389 Anklam
	Übersichtsplan: Jan Pätzke	Bauamt:	Stadtplanung, Bauordnung, Vermessung, Liegenschaften, Wohnungswesen